

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Rinteln GmbH**

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgung - Strom GVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. -

- gültig ab dem 01. Januar 2021 –

### **1. Abrechnung, Abschlagszahlungen ( zu §§ 12, 13 StromGVV)**

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Rinteln GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Auf Wunsch des Kunden rechnet die Stadtwerke Rinteln GmbH den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:

Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden.

Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Rinteln GmbH vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- der Zeitraum sowie das Anfangsdatum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich).

Die Stadtwerke Rinteln GmbH wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die Stadtwerke Rinteln GmbH den Kunden in der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz gesondert hinweisen.

Die Stadtwerke Rinteln GmbH berechnet für die Erstellung und die Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung den Betrag gemäß Preisblatt der jeweils gültigen Netzentgelte.

Auf den voraussichtlichen Betrag werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen berechnet, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGVV bleibt unberührt.

### **2. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)**

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Überweisung,
- b) durch Lastschriftinzugsverfahren oder
- c) durch Barzahlung

an die Stadtwerke Rinteln GmbH leisten.

### **3. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)**

Die Stadtwerke Rinteln GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV

|   |         |
|---|---------|
| a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) | 2,00 €  |
| b) einmaliger Betrag für eine Zahlungsvereinbarung              | 20,00 € |

### **4. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)**

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten zu zahlen.

### **5. Umsatzsteuer**

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3 sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Rinteln, Januar 2021

Stadtwerke Rinteln GmbH  
Karl